

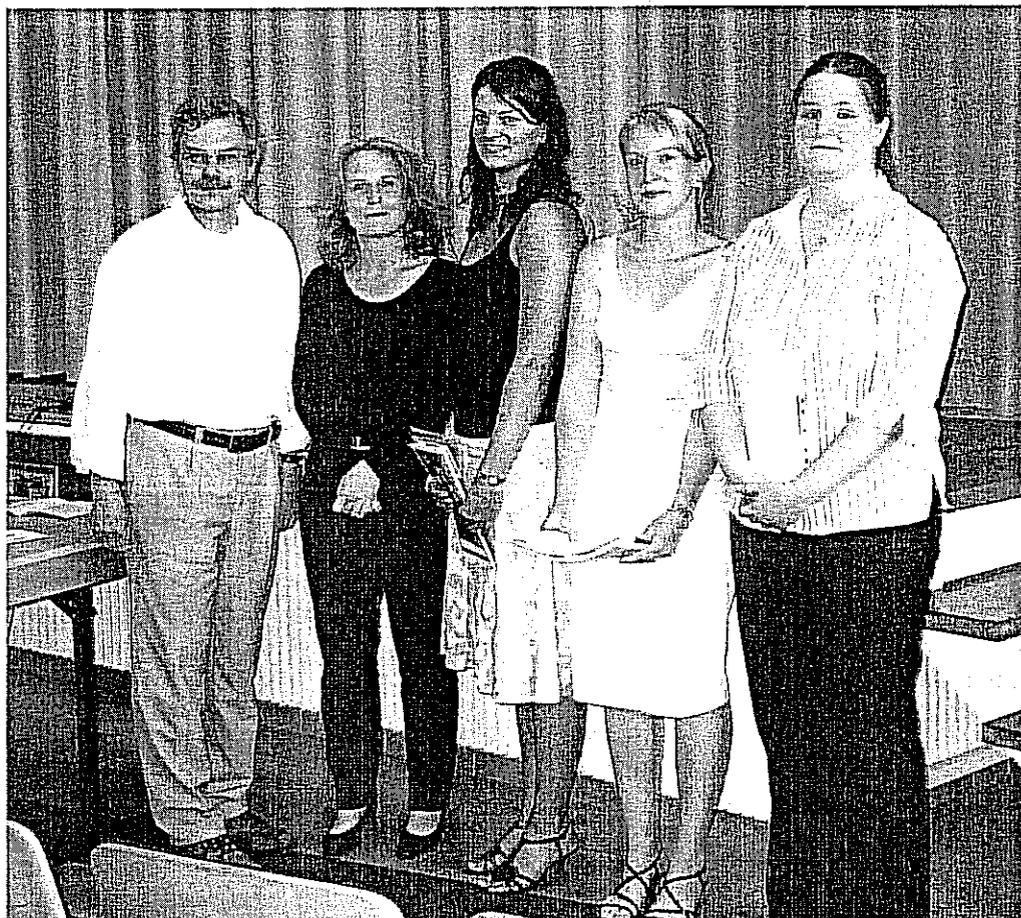
Jahrgang 2007

-

Ausgabe 2

-

Oktober 2007



Das Photo zeigt Petra Jendrich und Rechtsanwalt Adamietz mit den drei Besten des Jahrgangs

## Freisprechung 2007 mit einem lachenden und einem weinenden Auge!

Die diesjährige Freisprechung fand am 16.07.2007, an dem Tag, an dem der Sommer in Bremen zu Gast war, im Konsul-Hackfeld-Haus statt. In diesem Jahrgang haben 72 Auszubildende ihre Ausbildung mit guten Ergebnissen abgeschlossen und die feierliche Übergabe der Zeugnisse und der Fachangestelltenbriefe bildete für die Auszubildenden den Abschluss einer dreijährigen Lehr- und Lernphase.

Auch in diesem Jahr wurden Reden gehalten. Wie die von Herrn Böttjer, die den Werdegang einer Auszubildenden vom 01. bis zum 03. Ausbildungsjahr in seiner Anwaltskanzlei beschrieb. Auch Herr Adamietz

als Vorsitzender der Bremer Notarkammer hat ein paar Worte an die ca. 300 Auszubildende, Eltern,

### Inhaltsverzeichnis Seite 2

Freunde, Berufsschullehrer, Rechtsanwälte und Kanzleimitarbeiter gerichtet.

Als dritte im Bunde stand Frau Jendrich am Rednerpult. Für uns alle, die mit dem Berufsbild Reno verbunden sind, kam an dieser Stelle das weinende Auge. Frau Jendrich verlässt nach jahrelanger Zugehörigkeit zur Berufsschule die Grenzstraße und widmet sich einer neuen Aufgabe im Bildungsressort der

Stadt Bremen. Wir von der Reno Bremen wünschen Frau Jendrich auch an dieser Stelle noch einmal in ihrem neuen Aufgabenbereich viel Erfolg und gutes Gelingen!!

Nachdem die Reden geredet, die Zeugnisse und Fachangestelltenbriefe übergeben und die drei Besten des Jahrgangs geehrt worden waren, ging es mit einem hervorragendem Büffet und vielen kalten Getränken zum gemütlichen Teil des Abends über, der mit guten Gesprächen und viel Gelächter und Geschnunzel gegen 22.00 Uhr seinen Ausklang fand.

RE

### Zum Inhalt dieser Ausgabe

	Seite
Freisprechungsfeier	1
Mitgliederversammlung	2
Überarbeitung unserer Mitgliederdaten	2
Abendveranstaltungen EGVP ...	3
Elektronisch geht es schneller	3
Rückläufige Ausbildungsverhältnisse	3
Löschung Auffassungsvormerkungen	4
Ein Abend mit dem Grundbuchgericht	4
Gebäude-Energieausweis	5
Zyprien: Reform des Pflichtteilsrechts	6
Fortbildung: Geprüfte/r Rechtswirt/in	7
Offenlegungspflichten der Firmen	7
Alle Jahre wieder – ReNo-Fahrradtour	8
Geringe Beitragserhöhung beschlossen	8
Termine 2007	8

## Hauptversammlung: Ronja Ernst neue Vereinsvorsitzende

Die RENO BREMEN e. V. hielt am 16. Oktober ihre Mitgliederversammlung für 2007 ab. Satzungsgemäß finden Wahlen zum Vorstand alle zwei Jahre statt. In diesem Jahr war es wieder soweit. Zu wählen waren 5 Vorstandsmitglieder und 4 Beiratsmitglieder.

Der bisherige Vorsitzende Dieter Wittke, im Jahre 1999 gewählt und davor bereits 15 Jahre im Vorstand aktiv, hatte Anfang des Jahres erklärt, aus alters- und gesundheitlichen Gründen nicht mehr als Kandidat zur Verfügung zu stehen. Die anwesenden Mitglieder wählten einstimmig zur neuen Vorsitzenden die Kollegin Ronja Ernst (Kanzlei Göhmann, Baumwollbörse). Andere Vorschläge gab es nicht.



Ronja Ernst löste Dieter Wittke im Vorsitz ab

Die 35jährige Ronja Ernst gehört dem Vorstand der RENO BREMEN e. V. seit 1999 an. Ihr Hauptaufgabengebiet lag in der Aus- und Fortbildung von jungen Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeit im Bereich der Berufsschule und Kontaktpflege zur bremischen Anwalts- und Notarkammer. Auf diese Gebiete wird sie sich auch zukünftig mit konzentrieren. Alle anwesenden Mitglieder wünschten Ronja Ernst bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe alles Gute und viel Erfolg.

Die weiteren Wahlen brachten folgende Ergebnisse:

Stellvertretende Vorsitzende: Maike Häfker,  
Schriftführerin: Maria Schmidt,  
Kassenwartin: Jacqueline Köhler (alle drei bereits seit Jahren Vorstandsmitglieder)  
Stellvertretender Vorsitzender: Dieter Wittke  
Zu Beisitzern wurden gewählt:  
Rena Elsner (neu im Vorstand),  
Hilmar Kohlmann, Friedrich Fasse (einziges Ehrenmitglied des Vereins) sowie Wolfgang Ittmann

Somit konnte der Vorstand in seiner Gesamtheit weiter verjüngt werden. Möglicherweise ist demnächst eine weitere Verjüngung möglich.

DW

## Überarbeitung unserer Mitgliederdaten

Um unsere Mitgliederdaten wieder auf einen aktuellen Stand zu bringen bitten wir alle Mitglieder, das beigefügte Formular (gut lesbar) auszufüllen und an uns zurück zu senden. Bitte geben Sie insbesondere ihre aktuelle e-Mail-Anschrift an, da wir beabsichtigen die Kommunikation vermehrt über e-Mail stattfinden zu lassen, das wiederum zu Einsparungen bei den nicht unerheblichen Portokosten des Vereins führen würde.

In diesem Zusammenhang bitten wir auch künftig bei Änderung der Anschrift oder anderen Kontaktdaten uns kurz zu informieren, damit wir die Änderungen einpflegen und zukünftig beachten können.

## Abendveranstaltungen

# EGVP / XNotar / SigNotar

Zwischenzeitlich hat nunmehr auch die zweite Abendveranstaltung in Kooperation mit Herrn Rothaar als Abteilungsleiter des Registergerichts stattgefunden. Leider mussten wir auch im zweiten Durchgang vielen Interessierten absagen, da die Raumkapazität bei 25 Teilnehmern erschöpft ist und eine Diskussionsveranstaltung mit mehr als max. 30 Teilnehmern keinen Sinn macht.

Herr Rothaar hat auch bei der 2. Veranstaltung wieder sehr anschaulich die Probleme bei der Versendung der Daten bzw. bei der Verarbeitung der Daten beim Registergericht dargestellt und Hinweise gegeben, wie die Zusammenarbeit zwischen den Kanzleien und dem Registergericht erleichtert werden könnte.

Zum Zeitpunkt der Veranstaltung am 12. September 2007 bestand ein Bearbeitungsrückstand von ca. 4 Wochen, wobei Herr Rothaar darauf hingewiesen hat, dass auch das Regis-

tergericht damit nicht glücklich ist und die Mitarbeiter daran arbeiten diese Rückstände kurzfristig abzubauen.

An uns als Notariatskanzleien sei an dieser Stelle noch einmal der eindringliche Hinweis von unserer Seite gestattet, die Formulare im XNotar sorgfältig auszufüllen und die Anlagen vollständig beizufügen. Bei den beizufügenden Anlagen ist darauf zu achten, dass die Anmeldungen / Beschlüsse und sonstigen Unterlagen jeweils als einzelne Datei, mit eigener Signaturdatei versehen, beigefügt wird und nicht als eine Datei, beinhaltend die Anmeldung, den Beschluss oder die sonstigen Unterlagen. Das Registergericht kann das so eingereichte Dokument (es handelt sich ja um eine Tiff-Datei (also Bilddatei) nachträglich nicht trennen. Es erfolgt eine Zwischenverfügung und jeder von uns (wir als Kanzlei und das Registergericht) muss die Akte ein zweites Mal in die Hand nehmen.

## Elektronisch geht es schneller

Bei den niedersächsischen Registergerichten dürfen Eingaben noch bis zum **31. Dezember 2007** in Papierform eingereicht werden. Im Interesse zügiger Bearbeitung hat das Amtsgericht Walsrode bereits in einem Rundschreiben vom April darum gebeten, von der Papierform keinen Gebrauch mehr zu machen. Auf dem Postweg eingehende Dokumente müssten nämlich zunächst komplett durch Mitarbeiter des Registergerichts eingescannt werden. Erst danach könnten die Anträge dem Sachbearbeiter vorgelegt werden, während die elektronisch eingehenden Anträge sofort in die Bearbeitung kommen.

HK

## Rückläufige Ausbildungszahlen

Wie aus einer Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Celle hervorgeht, ist in deren Kammerbereich die Zahl der Ausbildungsverhältnisse von 2001 bis Ende 2006 um rund 22 % zurückgegangen. Im selben Zeitraum hat sich die Zahl der Anwälte mit Sicherheit erhöht. In Bremen und Bremerhaven sind die Zahlen ebenfalls dramatisch zurückgegangen. Für den Jahrgang 2007 sind nur 97 Ausbildungsverhältnisse eingetragen. In den Jahren 2001 und 2003 gab es 143 neue Auszubildende

Die Celler Anwaltskammer geht davon aus, daß sich dieser Negativtrend fortsetzt. Dazu heißt es in dem Rundschreiben: „Das kann bedenklich werden; denn wir sind darauf angewiesen, daß wir qualifizierte Rechtsanwaltsfachangestellte haben.“ Kein anderer Berufsstand könne für die Anwälte deren Fachangestellte ausbilden. Es tue auch kein anderer Berufsstand. Die Rechtsanwälte müssten es selbst tun.

## Bremer **RENO** Info

Mitteilungsblatt für die Mitglieder kostenlos, herausgegeben von der RENO BREMEN Verein der Angestellten der Rechtsanwälte und Notare in Bremen e. V., Baumwollbörse, 28195 Bremen. Verantwortlich ist, wenn nicht anders angegeben, der jeweilige Autor des Artikels, Verantwortliche Redakteure Maike Häfker (Hä), Dieter Wittke (DW), Ronja Ernst (RE), Maria Schmidt (M.S.) und Jacqueline Köhler (J.K.). - Zusammenstellung Hilmar H. H. Kohlmann (HK), Einmannstraße 2, 28865 Lilienthal, Tel. 04298 - 91 52 11, Fax. 04928 - 91 52 13, e-Mail H.Kohlmann@RENO-Bremen.de, Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Gerichtsstand ist Bremen

## **Löschung von Auflassungsvormerkungen, sofern keine vormerkungswidrigen Eintragungen erfolgt sind**

Herr Never, Rechtspfleger beim hiesigen Grundbuchamt, wies die Reno Bremen auf folgende Problematik hin bzw. beschrieb folgenden Fall:

01.04.2007: Eingang eines Antrags auf Eintragung von zwei Grundschulden, korrekt bewilligt durch den eingetragenen Eigentümer

01.04.2007: Beurkundung eines Kaufvertrages, wobei der Notar die beiden bereits beurkundeten Grundschulden nicht kannte und der Verkäufer offenbar auch nicht auf die bereits beurkundeten Grundschulden hingewiesen hat

10.04.2007: Eintragung der beiden Grundschulden

15.04.2007: Eintragung der Vormerkung

20.07.2007: Antrag auf Eigentumswechsel und Löschung der Vormerkung.

Im notariellen Kaufvertrag ist seinerzeit sinngemäß folgende Formulierung gewählt worden:

*Die Vormerkung soll gelöscht werden, wenn keine vormerkungswidrigen Eintragungen erfolgt oder beantragt sind, es sei denn unter Mitwirkung des Erwerbers.*

Eine derartige Formulierung wird regelmäßig so interpretiert, dass die Vormerkung dann nicht gelöscht werden soll, wenn nach Eintragung der Vormerkung und vor Eigentumswechsel Eintragungen erfolgt oder beantragt sind, an denen der Erwerber nicht mitgewirkt hat.

Im vorliegenden Fall hätte das zur Folge, dass die Vormerkung gelöscht werden müsste, da die Bedingung „keine Eintragung zwischen Vormerkung und Eigentumswechsel“ erfüllt ist. Das jedoch hätte zur Folge, dass der Erwerber zwei Grundpfandrechte übernimmt, von denen er nichts wusste.

Um solche Klippen zu umschiffen könnte man folgende Formulierung wählen:

*Löschung der Vormerkung nur, wenn Abt. III (ggf. auch Abt. II) lastenfrei sind, es sei denn,*

*es sind Rechte eingetragen, an denen der Erwerber mitgewirkt hat.*

oder

*Löschung der Vormerkung nur, wenn zum Zeitpunkt der Eintragung des Eigentumswechsels außer den Rechten in Abt. II Nr. .... und Abt. III Nr. ... keine weiteren Rechte eingetragen sind, es sei denn, der Erwerber hat an ihrer Bestellung mitgewirkt.*

Andererseits sei der Hinweis gestattet, dass auch die eingangs sinngemäß wiedergegebene Formulierung beibehalten werden kann, wenn vor Einreichung des Löschantrages nebst Antrag auf Eigentumswechsel das Grundbuch eingesehen wird. Aber wer von uns hat dazu schon die Zeit??

RE

## **Ein Abend mit dem Grundbuchgericht Bremen**

Am 13. Juni 2007 fand ein Diskussionsabend im IBIS-Hotel mit Vertretern des Grundbuchgerichts statt. Eingeladen waren die Abteilungsleiterin, Frau Kopietz, und der stellvertretende Abteilungsleiter, Herr Never.

Es fand ein reger Gedankenaustausch statt. Frau Kopietz und Herr Never berichteten aus ihrer Sicht über Unzulänglichkeiten, mit denen sie häufig zu kämpfen haben: So werden Eintragungsbewilligungen und Anträge nicht klar und eindeutig formuliert, Anlagen fehlen und vieles mehr. Sie gaben Anregungen, wie aus ihrer Sicht Fehlerquellen und unnötige Arbeit - für beide „Seiten“ - zu vermeiden sind. Dabei entwickelte sich eine rege und lebhaft Diskussionsrunde, in deren Verlauf Herr Never mit viel Witz und sehr engagiert reagierte.

Alles in allem eine gelungene Veranstaltung, die wiederholt werden sollte. Dank an Frau Kopietz und Herrn Never für diesen Abend

M.S.

# Gebäude-Energieausweis

## - da kommt was auf die Praxis zu

Ein positiv harmloses Wort, „Energiesparverordnung“. Sparen, der Umwelt und des Geldbeutels zu liebe, wer will das nicht.

Aufgrund einer EU-Richtlinie sieht die EnEV bei Verkäufen und Vermietungen nach dem 31. Dezember 2007 auf Verlangen die Vorlage des Energieausweises vor. Die Wiedergabe kompletter Aufsätze aus dem Schrifttum verbietet sich in unserer ReNo-Info schon aus Platzgründen. Wir möchten Interessierten aber einige Formulierungsvorschläge an die Hand geben.

Schon bei der Aushändigung eines Entwurfes sollte in etwa wie folgt auf die Problematik aufmerksam gemacht werden.

Angesichts der bei Bestandsimmobilien üblichen weitgehenden Ausschlusses der Sachmängelrechte des Käufers ist es ratsam, vor Beurkundung ggf. unter Beiziehung eines Sachverständigen die Beschaffenheit des Grundstücks und Gebäudes zu untersuchen. Hierzu können auch die Einsichtnahme in das Altlastenregister, das Baulastenverzeichnis und den ab 2008 auf Verlangen dem Kaufinteressenten durch den Verkäufer vorzulegenden Energieausweis gem. § 16 Abs. 2 der EnergieeinsparVO 2007 sowie Erkundigungen beim Bezirksschornsteinfeger hinsichtlich etwaiger Nachrüstungspflichten zählen, Der genannte Energieausweis hat allerdings gem. § 5a EnEV lediglich informativen Charakter.

Sollen im Vertrag Regelungen zur Nachrüstungspflicht aufgenommen werden, könnte der Rechtshinweis mit Erklärungen der Beteiligten etwa wie folgt verbunden werden:

Den Beteiligten sind die Pflichten zum Austausch älterer Heizkessel und nachträglichen Wärmedämmung gem. § 10 EnergieeinsparVO 2007 (EnEV) bekannt. Nach Zusicherung des Verkäufers handelt es sich um ein Ein- oder Zweifamilienhaus, das am 1.2.2002 zumindest teilweise selbst genutzt war. Demnach läuft die Nachrüstungspflicht erst zwei Jahre ab Eigentumsübergang auf den Käufer ab.

### Zusatz je nach Sachlage

Die noch nicht erfüllten Nachrüstungspflichten sind dem Käufer bekannt, sie wurden bei der Kaufpreismessung berücksichtigt

- oder beispielsweise. -

Der Verkäufer steht dafür ein, dass der Heizkessel nach dem 1.10.1978 eingebaut wurde und demnach nicht § 10 Abs. 1. EnEV unterfällt.

Er erklärt weiter, dass die Decke zum Dachgeschoss sowie die Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen in nicht beheizten Räumen im Jahr 2005 fachmännisch gedämmt wurden.

Er tritt diesbezügliche Ansprüche, etwa aus Schlechtere Erfüllung, an den dies annehmenden Käufer - aufschiebend bedingt auf die Kaufpreiszahlung - ab.

- oder beispielsweise. -

Sofern der Käufer die im übergebenen Energieausweis enthaltenen Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (§ 20 EnEV) durch Fachbetriebe binnen zwei Jahren nach Eigentumsumschreibung realisieren lässt und der Verkäufer nicht binnen vier Wochen nach Vorlage des Kostenvoranschlags ein günstigeres Angebot eines anderen Fachbetriebs vorgelegt hat, hat sich der Verkäufer an den nachgewiesenen entstehenden Kosten zur Hälfte zu beteiligen.

Auf Sicherung des Erstattungsanspruchs (durch Vollstreckungsunterwerfung, Bankbürgschaft, Kaufpreisteileinbehalt etc.) wird trotz Hinweises des Notars verzichtet.

In der ersten Zeit nach dem Stichtag 1. Januar 2008 wird wohl der **Verzicht auf den Energieausweis** der häufigste Fall sein, da sich die Regelungen in der Praxis erst einspielen müssen.

Der Verkäufer gibt an, nicht im Besitz eines (gültigen) Energieausweises gem. § 16 EnEV 2007 zu sein. Der Käufer verzichtet endgültig auf dessen Vorlage und Übergabe. Ihm ist bekannt, dass auch - Mietinteressenten die Vorlage eines solchen Energieausweises von ihm verlangen können.

(Quelle ZNotP 6/2007)

Über das wo und wie man den Gebäude-Energieausweis erhält und ob es der preiswertere verbrauchs-basierte sein kann oder der bedarfs-basierte Ausweis sein kann, gibt es derzeit unzählige Veröffentlichungen. Diese finden sich u. a. in den Immobilien-Teilen der Tageszeitungen oder bei der Eigentümer-Schutzgemeinschaft „Haus & Grund“.

# Justizministerin Zypries plant Reform des Pflichtteilsrechts

Wie der Verlag C.H. Beck oHG berichtet, hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) anlässlich des Zweiten Deutschen Erbrechtstages die Eckpunkte der von ihr geplanten Reform des Erbrechts vorgestellt. Insbesondere im Pflichtteilsrecht sind zahlreiche Änderungen vorgesehen, mit denen unter anderem die Testierfreiheit des Erblassers gestärkt werden soll. Dies geht aus einer Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 16.03.2007 hervor.

## Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Künftig sollen für Abkömmlinge, Eltern, Ehegatten und Lebenspartner einheitliche Pflichtteilsentziehungsgründe gelten. Für die derzeitigen Unterschiede gebe es keine sachliche Rechtfertigung, so Zypries. Bei der Pflichtteilsentziehung wegen schwerer Verfehlungen wird der Schutz auf alle Personen ausgeweitet, die dem Erblasser vergleichbar nahe stehen. Eine körperliche Misshandlung oder ein Tötungsversuch kann danach künftig auch dann Auswirkungen auf den Pflichtteil haben, wenn das Opfer ein Stief- oder Pflegekind des Erblassers ist. Bislang sind nur der Erblasser selbst sowie sein Ehegatte oder Lebenspartner und seine Kinder geschützt.

## Strafgerichtliche Verurteilung statt unsittlichem Lebenswandel

Darüber hinaus will Zypries den Entziehungsgrund des ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels vollständig streichen. Diese Vorschrift habe sich als zu unbestimmt erwiesen und betreffe zudem nur die Abkömmlinge, nicht aber den Ehegatten oder Lebenspartner. Stattdessen ermöglicht der Entwurf des Bundesjustizministeriums eine Entziehung des Pflichtteils, wenn der Berechtigte zu einer mindestens einjährigen Haftstrafe ohne Bewährung verurteilt und der Erblasser dadurch unzumutbar beeinträchtigt wird. Gleiches soll bei Straftaten gelten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen werden.

## Stundung der Pflichtteilsansprüche

Um zu verhindern, dass der Erbe wertvolle Nachlassgegenstände wie Grundstücke oder Unternehmen verkaufen muss, um die Pflichtteilsansprüche zu erfüllen, sieht der Entwurf eine Erweiterung der Stundungsgründe vor. Bislang billigt § 2331a BGB nur dem Erben, der selbst pflichtteilsberechtigt wäre, eine Stundung zu. Künftig soll jeder Erbe unter erleichterten Voraussetzungen einen Aufschub verlangen können.

## Abgestufte Berücksichtigung von Schenkungen

Für den Pflichtteilergänzungsanspruch nach § 2325 BGB soll künftig eine gleitende Auslaufrist gelten. Bislang kann der Pflichtteilsberechtigte eine Aufstockung seines Pflichtteils verlangen, wenn der Wert des Nachlasses durch eine Schenkung des Erblassers an einen Dritten vor seinem Tod gemindert wurde. Die starre Ausschlussfrist von zehn Jahren nach § 2325 Abs. 3 BGB wird im Entwurf durch eine Auslaufrist ersetzt. Nur wenn der Erblasser im ersten Jahr nach der Schenkung verstirbt, besteht danach der Pflichtteilergänzungsanspruch in voller Höhe. Tritt der Erbfall erst später ein, so wird der Wert der Schenkung nur noch mit einem Abzug von zehn Prozent pro Jahr bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt.

## Ausgleich für Pflege des Erblassers

Hat ein Erbe den Erblasser vor seinem Tod gepflegt, so steht ihm nach dem Entwurf künftig ein Anspruch auf Ausgleich aus dem Nachlass zu. Anders als bisher soll es dabei nicht mehr darauf ankommen, ob der Erbe zu Gunsten der Pflege auf eigenes Einkommen verzichtet hat. Die Bewertung der Pflegeleistungen orientiert sich an der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Weiterführende Informationen finden Interessenten in der

### Datenbank beck-online

Wiegand, Reformfragen des Pflichtteilsrechts - Tagungsbericht über das Symposium „Reformfragen des Pflichtteilsrechts“ der Bucerius Law School auf Schloss Salza vom 30. November 2006 bis 2. Dezember 2006, DNotZ 2007 Seite 97

Lange, „Reform des Pflichtteilsrechts: Änderungsvorschläge zu Anrechnung und Stundung“, DNotZ 2007 Seite 84

Kleinsang, „Zur historischen Auslegung der Pflichtteilsentziehungsvorschriften des BGB“, DNotZ 2005 Seite 509

BverfG: Keine Verfassungswidrigkeit des geltenden Pflichtteilsrechts, ZEV 2005 Seite 301

HK

**RENO-Tag 2008  
in Bremen**

**Sonnabend, 31. Mai – Sonntag, 1. Juni**

In Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Celle fanden wir folgende Informationen, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten möchten.

HK

## Neuer Kurs: Fortbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Der neue Vorbereitungskurs zur Erlangung der Qualifikation „Geprüfter Rechtsfachwirt.“ startet am 16/17. November 2007 in Hannover. Der Kurs kann nebenberuflich absolviert werden. Dauer: ca. 2 Jahre. Kosten: ca. 2.800,00 Euro.

Interessenten melden sich bitte bei: Hans Soldan GmbH, Frau Elke Schröter, Bocholder Straße 259, 45356 Essen, Tel.: 020118612-304, Mail: Schroeter@Soldan.de.

## Offenlegungspflichten der Firmen

Ein Informationsschreiben des Bundesministeriums der Justiz lautet:

„Im Bundesministerium der Justiz sind in den letzten Wochen und Monaten verstärkt Anfragen zur neuen Rechtslage nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und das Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) eingegangen. Dies möchte ich zum Anlass nehmen: die Unternehmen auf das neue Regime zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und die verschärfte Sanktionierung von entsprechenden Verstößen hinzuweisen. Die neue Rechtslage ergibt sich aus der Neufassung der §§ 325, 335, 340o und 3410o des Handelsgesetzbuchs (HGB), den entsprechenden Bestimmungen im Publizitätsgesetz (PublG) und der Übergangsvorschrift in Artikel 61 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB).

Offenlegungspflichtige Unternehmen müssen ihre Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss für die Geschäftsjahre ab 2006 nicht mehr beim Handelsregister, sondern elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen lassen. Der Betreiber ist die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln. Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2009 können die Unterlagen noch in Papierform eingereicht werden, allerdings gegen ein erhöhtes Entgelt. Einzelheiten sind auf der Homepage des elektronischen Bundesanzeigers ([www.eBundesanzeiger.de](http://www.eBundesanzeiger.de)) abrufbar. Die Offenlegungsfrist beträgt wie bisher 12 Monate. Sofern das Unternehmen nicht kapitalmarktorientiert ist. Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen sowie Art und Umfang der einzureichenden Unterlagen sind unverändert geblieben: Der Publizitätspflicht unterliegen in erster Linie Kapitalgesellschaften (AG,

KGaA, GmbH), Banken und Versicherungsunternehmen, aber auch bestimmte Personenhandels-gesellschaften (namentlich die GmbH & Co. KG) und dem Publizitätsgesetz unterfallende Einzelkaufleute. Kleine und mittelgroße Gesellschaften können dabei Erleichterungen für sich in Anspruch nehmen. Insbesondere brauchen kleine Gesellschaften nur die Bilanz und den Anhang, nicht aber die Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen.

Entscheidend ist: dass Verstöße gegen die Offenlegungsvorschriften in Zukunft stärker verfolgt werden. Das hierfür zuständige Bundesamt für Justiz wird nach Ablauf der Offenlegungsfrist vom Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers darüber informiert, welche Unternehmen ihre Rechnungslegungsunterlagen nicht offengelegt haben. Das Bundesamt wird sodann von Amts wegen tätig und fordert die betreffenden Unternehmen unter Androhung eines Ordnungsgeldes zur Offenlegung binnen sechs Wochen auf. Mit der Androhung wird eine Verfahrensgebühr von 50 Euro zuzüglich Auslagen fällig. Sollte die Offenlegung trotz dieser Aufforderung unterbleiben, setzt das Bundesamt ein Ordnungsgeld zwischen 2.500 und 25.000 Euro fest.

Der Verabschiedung der neuen gesetzlichen Regelungen ist eine intensive Diskussion über die Offenlegung von Jahresabschlüssen vorausgegangen. Dem Bundesministerium der Justiz ist es ein wichtiges Anliegen; dass alle betroffenen Unternehmen sich rechtstreu verhalten, ihrer gesetzlichen Offenlegungspflicht nachkommen und damit auch unnötige Kosten vermeiden. Dies gilt um so mehr, als die Offenlegungspflicht auf zwingenden Vorgaben von EU-Richtlinien beruht und nicht zur Disposition des deutschen Gesetzgebers steht.“



Die Teilnehmer der Fahrradtour im Garten des Cafe's „Kleine Wümmescheune“ in Blockland.

## Alle Jahre wieder ....

macht sich eine kleine Gruppe Reno's mit dem Fahrrad auf den Weg ins Blockland, so auch in diesem Jahr. Und auch in diesem Jahr spielte das Wetter phantastisch mit. Es hingen zwar – manchmal bedrohlich nahe – dunkle Wolken am Himmel, aber unsere Gruppe ist wohlbehalten und trocken auf der Blocklandseite Richtung Ritterhude und auf der Nordseite wieder zurück Richtung Borgfeld, nicht ohne auf der Blocklandseite in das schon vom letzten Jahr bekannte Café „Kleine Wümmescheune“ mit den großen Kuchenstücken einzukehren, und nicht ohne auf der anderen Wümmedeichseite auf dem Deich eine kleine Rast mit Sekt und anderen Leckereien einzulegen.

RE

## Geringe Beitragserhöhung beschlossen

In der Mitgliederversammlung wurde eingehend über eine Anhebung des Mitgliedsbeitrages diskutiert. Der Vorstand brachte diesen Punkt auf die Tagesordnung, da die Überschüsse aus den Seminaren in letzter Zeit rückläufig sind. Man könnte die jährlichen Ausgaben zwar verringern - was aber ein weitaus schmaleres Angebot an die Mitglieder bedeuten würde. Der monatliche Mehrbetrag beträgt EUR 1,41; der Jahresbeitrag somit EUR 60,00, und zwar ab Januar 2008. Diese Erhöhung wurde mit überwältigender Mehrheit von den Mitgliedern beschlossen. Die Erhöhung gilt nicht für Auszubildende und Rentner.

DW

## Veranstaltungen

Sonnabend, 17. November  
**Grundstückskaufvertrag** mit „allem Drum und Dran“  
 einschl, Kosten, Referent Wolfgang Lüdecke

Freitag, 7. Dezember  
**Gesellschaftsrecht** in der notariellen Praxis und Kostenbeispiele  
 Referent Manfred Fisch

### Andere Veranstaltungen

Freitag, 7. Dezember  
**Jahresabschlussfeier**  
 der ReNo Bremen